

**SATZUNG****des Tennis-Club Rot-Gold Durbach e.V.****in der Fassung vom 17.11.1995****§ 1****Name und Sitz**

Der Tennis-Club Rot-Gold Durbach e.V. mit Sitz in Durbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Gerichtsstand ist Offenburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2**Aufgabe und Zweck**

Zweck des Vereins ist die Ausübung von Leibesübungen, insbesondere des Tennissports, sowie die Schaffung der hierzu erforderlichen Voraussetzungen. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Gewinne aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

- 1.) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein seine Mittel durch:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Mitgliederbeiträge
 - c) Spielgelder (Gastgebühren) von passiven Mitgliedern und Nichtmitgliedern
 - d) Spenden und sonstige Zuwendungen
- 2.) Die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Spielgelder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine beabsichtigte Beschlußfassung muß in der Tagesordnung angekündigt werden.
- 3.) Die Mitgliederbeiträge sind jeweils für das volle Kalenderjahr zu entrichten, auch dann, wenn der Beitritt oder das Ausscheiden während des Jahres erfolgt. Der Beitrag ist spätestens bis zum 01.04. des laufenden Jahres bzw. zwei Wochen nach der Zulassung des Beitritts zu entrichten.
- 4.) Der Verein ist berechtigt, Kredite und Darlehen im Rahmen der Vereinsverhältnisse aufzunehmen. Hierüber entscheidet der engere Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- 3.) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der engere Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden, über den dann der erweiterte Vorstand zu

entscheiden hat. Die Eröffnung erfolgt persönlich oder durch eingeschriebenen Brief. Die Frist beginnt spätestens mit der Aufgabe des Briefes zur Post zu laufen.

4.) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung. Diese kann nur zum Jahreschluß erfolgen. Sie muß spätestens am 01. Oktober des laufenden Jahres dem Verein gegenüber erklärt werden;
- b) durch Beschluß des engeren Vorstandes. Gegen den Ausschluß kann binnen zweier Wochen Einspruch erhoben werden, über den dann der erweiterte Vorstand zu entscheiden hat. Die Eröffnung erfolgt persönlich oder durch eingeschriebenen Brief. Die Frist beginnt spätestens mit der Aufgabe des Briefes zur Post zu laufen;
- c) durch Tod.

5.) Der Vorstand kann den Ausschluß nur in folgenden Gründen beschließen:

- a) Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung mit einer Frist von 14 Tagen,
- b) Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder dauernde Verstöße gegen Ordnungsvorschriften des Vereins, bzw. des Vorstandes,
- c) unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten,
- d) Bestrafung wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins während der festgesetzten Zeit zu benutzen. Passiven Mitgliedern

steht jedoch nur ein dreimaliges Benutzungsrecht der Plätze während der Saison zu unter Entrichtung der jeweils gültigen Platzgebühr für Gäste. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das passive Mitglied in den Status eines aktiven Mitgliedes mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten versetzt.

Die vom Vorstand aufgestellte Spiel- und Platzordnung ist zu beachten.

- 2.) Die Mitglieder sind zu einem ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtungen verpflichtet. Eine sportliche Einstellung aller Mitglieder, auch gegenüber Anfängern, wird als selbstverständlich vorausgesetzt.
- 3.) Diese Satzung wird von den Mitgliedern als verbindlich anerkannt.
- 4.) Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Ausübung des Sports, oder sonst auf den Sportanlagen entstehen. Gäste sind vom jeweiligen Gastgeber zu unterrichten. Bei Unterlassung haftet das entsprechende Mitglied dem Verein für eventuell ihm hierdurch entstehende Schäden.
- 5.) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich für eine Bewirtungsperiode (nicht länger als eine Woche je Saison) im Clubhaus zur Verfügung zu stellen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, so wird es zu deren Ablösung durch Entgelt herangezogen. Der Ablösebetrag wird durch Mitgliederbeschluß in der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese Verpflichtung ist nur wirksam, wenn das Clubhaus nicht erwerbswirtschaftlich geführt wird.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der engere Vorstand
- 3.) der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr und zwar möglichst in den ersten fünf Monaten des Jahres oder -wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt- innerhalb eines Monats. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei die Frist mit der Aufgabe der Einladung zur Post zu laufen beginnt.
- 2.) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Präsidenten, dessen Vertreter (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer unterschrieben.
- 3.) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder über 18 Jahre. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Jahresmitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und entlastet den Vorstand.

Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 9

Vorstand

- 1.) Der TC Rot-Gold Durbach wird vom engeren Vorstand geleitet. Diesem obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2.) Der engere Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Jugendwart,
- f) dem Schriftführer.

3.) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des engeren Vorstandes,
- b) dem Frauenwart,
- c) dem Gerätewart,
- d) dem Vergnügungswart,
- e) drei Beisitzern.

4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch geheime Wahl oder Akklamation.

5.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident (1. Vorsitzender) und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Beide sind unabhängig voneinander vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

6.) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hineinzuwählen.

7.) Der engere Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Mitwirkung des 1. oder 2. Vorsitzenden ist erforderlich.

- 8.) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Mitwirkung des 1. oder 2. Vorsitzenden ist erforderlich.
- 9.) Der Präsident (1. Vorsitzender) oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Verhandlungen des Vorstandes. Er ruft den Vorstand zusammen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Eine entsprechende Absicht muß in der Tagesordnung angekündigt sein.

Die Liquidation erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Liquidator.

§ 12

Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung zur Förderung von Leibesübungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden muß. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Über die Verwendung und die Personen des Übernehmers entscheidet die Mitgliederversammlung.

Durbach, den 17.11.1995

gezeichnet:

Günter Walz
Johan Poulsen
Günter Wagner
Heinz Geiler
Rita Huber
Rosi Wolz